

## **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG**

### **Corporate Governance bei Vossloh**

Gemäß § 161 AktG müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich erklären, inwieweit den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird. Vorstand und Aufsichtsrat geben dazu die nachfolgende Erklärung ab:

### **Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vossloh Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG**

Die Vossloh AG entsprach im Geschäftsjahr 2010 und wird den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in ihrer jeweils gültigen Fassung vom 18. Juni 2009 bzw. vom 26. Mai 2010 entsprechen.

Werdohl, im Dezember 2010  
Vossloh Aktiengesellschaft

Der Vorstand / Der Aufsichtsrat